

Drittvorbehalt

Der Drittvorbehalt ist in § [449 Abs. 3 BGB](#) geregelt. Er liegt vor, wenn der Eigentumsvorbehalt auf die Forderungen Dritter, insbesondere der verbundener [Unternehmen](#) des Vorbehaltseigentümers erstreckt wird. Ein solcher Eigentumsvorbehalt ist verboten und unmittelbar nichtig, auch wenn er vor dem Kauf vereinbart wurde. (Habersack/Schürnbrand JuS 2002, 833). Dabei ist aber nur der Vorbehalt, auch der des dinglichen Geschäfts ist nichtig. Der [Kaufvertrag](#) ist davon unberührt.